

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Achtzehntes Hauptstueck von dem Beweise durch Kunstverstaendige und
Schaezer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

ordentlichen als summarischen Prozesse Producent und Reproduct, Product und Reproducent genannt. Will man sich aber genau ausdrücken, so wird Gegenbeweis und Gegenbescheinigung nach dem Unterschiede des ordentlichen und summarischen Processes einander entgegen gesetzt.

- a) L. 9. C. de exc. (VI. 36.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte.
- b) L. 4. C. de ed. (II. 1.), L. 9. C. de obl. et act. (IV. 10.), L. 9. C. de exc.
- c) Reichsabschied von 1654. S. 37. 38.

Achtzehntes Hauptstück

von dem

Beweise durch Kunstverständige und Schätzer.

G r u n d r i ß.

- 1) Des Beweisführers Benennung der Kunstverständigen oder Schätzer.
- 2) Mittheilungsbescheid mit der Auflage, daß der Gegentheil gleichfalls von seiner Seite Kunstverständige oder Schätzer vorschlagen solle.
- 3) Des Gegners Ernennung der Kunstverständigen oder Schätzer.
- 4) Mits

- 4) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung der Tagesfarth zur Vorführung und Beendigung der Kunstverständigen oder Achtsleute.
- 5) Beendigungs- und Abhörungsprotocoll der Achtsleute oder Kunstverständigen.
- 6) Mittheilungsbescheid zur Ausführung.
- 7) Ausführung.
- 8) Mittheilungsbescheid zur Gegenausführung.
- 9) Gegenausführung.
- 10) Mittheilungs- und Schlussbescheid.
- 11) Ladung zu Anhörung des Urtheils.
- 12) Urtheil.

Der erste Titel

von

der Angabe der Kunstverständigen oder
Achtsleute.

§. 303.

Begriff dieses Beweises und Unterschied in Ansehung
des Zeugenbeweises.

Dieser Beweis ist vom Zeugenbeweise 1) darinn
unterschieden, daß der Zeuge eine Geschichte, so
Civil:proc. II Th. Ob er

er mit eigenen Sinnen erfahren, bekräftiget; der Kunstverständige und Schätzer hingegen Urtheile über Sachen, die in seine Kunst, Handwerk und Erfahrung einschlagen, fällt. Daher ist auch der Eyd eines Zeugens und Kunstverständigen oder Schätzers sehr verschieden a). 2) Wird nicht langwierig über deren Glaubwürdigkeit gestritten, wenn nur ein anscheinender Verdacht vorhanden ist, weil man immer andere Kunstverständige und Schätzer, aber selten andere Zeugen vorschlagen kann. Es fallen daher auch die auf die Tüchtigkeit der Zeugen sonst zu richtende allgemeine Fragestücke hinweg. 3) Nach eröffneten Aussagen wird fernerer Beweis durch Kunstverständige und Schätzer zugelassen b). Hier fällt die Besorgnis der Unterschlebung hinweg, weil einem Kunstverständigen nicht anders als aus tüchtigen Gründen geglaubt wird, und immer von der Gegenseite ebenfalls andere vorgeschlagen oder von Amtswegen zugezogen werden bb). 4) Auf einen Beweistermin kommt es bey diesem Beweismittel gemeiniglich nicht an c), weil der Richter sogar von Amtswegen Kunstverständige oder Schätzer ernennen kann d), wenn dies die Natur der Sache erfordert. Die Aussagen der Kunstverständigen und Schätzer werden uneigentlich ein Beweis genannt, weil es mehr ein Gutachten [arbitrium, parere] ist, welches allemahl zur neuen Prüfung [reductio ad arbitrium boni viri] ausgesetzt werden kann, wenn Fehler bey der vorigen Besichtigung gezeiget werden können, die von Erheblichkeit sind [S. 314.]. 5) Die Partheyen können sich vor
der

der Besichtigung oder Schätzung mit den Kunstverständigen oder Schätzern unterreden, weil diese ein von allen Seiten überlegtes Urtheil fällen sollen, dahingegen der Zeuge ohne alle Vorbereitung sagen soll, was er mit seinen Sinnen vernommen hat. 6) Daher können auch die Kunstverständigen und Schätzer sich Bedenkzeit nehmen, um ihre Angabe gründlich zu überdenken, welches den Zeugen verdächtig machen würde. 7) Jene können ihre Aussagen schriftlich hergeben e), und 8) sich mit einander auf gewisse unten zu bestimmende Weise besprechen, welches alles bey den Zeugen wegfällt f). 9) Kunstverständige und Schätzer werden immer bezahlet, der Zeuge nur, wenn er zum Zeugnisse Reisen thun muß, oder es ein armer Tagelöhner ist, welchem mehr aus Güte als aus Schuldigkeit seine Versäumnis vergütet wird. 10) Jene können sich leicht entschuldigen, und nicht wohl gezwungen werden, die angetragene Besichtigung oder Schätzung zu übernehmen, wohl aber die Zeugen g). 11) Der Richter kann von Amtswegen in zugelassenen Fällen [3ter Titel] Kunstverständige oder Schätzer ernennen, niemahls aber darf er in bürgerlichen Sachen, wovon hier einzig die Rede ist, Zeugen von Amtswegen aufrufen. 12) Es ist nicht nöthig die Kunstverständige und Schätzer, wie die Zeugen am Ende ihrer Aussagen mit dem Eillschweigen zu belegen.

a) PACIANVS de prob. Lib. I. cap. 47. n. 15. u. f., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 5. §. 1.

- b) PACIANVS l. c. n. 76., Struben Th. IV. Bed. 20.
- bb) §. I. I. de emt. vend., L. 76. 79. D. pro socio, Rutzg. Ruland l. c. P. II. Lib. 3. c. 3. n. 5. 6.
- c) RVTGER RVLAND de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. n. 2.
- d) Idem ibid. n. 3.
- e) PACIANVS l. c. n. 81.
- f) Daselbst n. 78.
- g) Daselbst n. 56.

§. 304.

Von der Antretung dieses Beweises.

Es wird dieser Beweis oft in einer andern Schrift beyläufig angetreten. Ordentlicher aber ist es, wenn der Richter in so ferne es die Hauptsache und nicht bloße Nebenpuncte betrifft, den Beweis durch ein Beyurtheil ausleget, welcher sodann vom Beweisführer angetreten wird. Hier hat nun derselbe deutlich anzuführen: I.) den Gegenstand, welcher geschätzt oder von den Kunstverständigen besichtigt werden soll. Bey der Schätzung eines Gutes und anderen weitläufigen Gegenständen muß daher nicht allein ein vollständiges Verzeichniß der Ländereyen, Gebäude, Verbesserungen u. s. w. bey den Acten seyn, oder noch dazu geaeben und festgesetzt werden, sondern es müssen auch entweder die Partheyen selbst mit hinausgehen, und den Schätzern oder Kunstverständigen

ständigen jedes Stück anweisen, oder jemand mit ihrer Bewilligung hinausgeschicket werden, welcher alle Stücke kennet, und die Anweisung thut; z. E. der Verwalter, Schreiber, Hofmeister. II.) Die Absicht der Schätzung, ob nämlich der höchste oder gewöhnliche Preis, welcher von allen Leuten gemeinlich angenommen wird a), oder ein nach den gegenwärtigen Zeitumständen b) abgemessener, oder ein Mittelpreis festgesetzt; die Schätzung auf eine gewisse Münzsorte gestellet; auf einen gewissen Abzug Rücksicht genommen werden soll u. d. g. Bey Gebäuden, welche nicht nach den gegenwärtigen Zeitläuften, sondern nach den Regeln der nützlichen Verwendung geschätzt werden sollen, muß erstlich der damahlige Bauanschlag bewiesen oder durch die Schätzer herausgebracht, und hernach die Verwohnung der Gebäude bestimmt werden c). Gleichfalls sind auch bey Besichtigungen der Kunstverständigen diejenigen Stücke genau heraus zu setzen, welche von ihnen in Augenschein genommen werden sollen, und deutlich auszudrücken, worüber sie ihr Gutachten ausstellen sollen. Es können auch förmliche Articul über alle diese Puncte entworfen werden, und das ist in etwas weitläuftigen und verwickelten Sachen rathsam. Hiernächst benennet der Beweisführer seine Schätzer oder Kunstverständige in gehöriger Anzahl und von gehöriger Geschicklichkeit und Erfahrung d). In geringfügigen Sachen ist einer hinlänglich, sonst aber mehrere, und wenn die Gegenstände so verschieden sind, daß über jeden andere Kunstverständige

dige nöthig sind, 3. E. Bauverständige, Landwirthe, Forstverständige u. s. w. so müssen von jeden derselben mehrere vorgeschlagen werden, damit die Sache von mehreren gründlich beurtheilet werde, und man die Schärer, um zum Durchschnitte zu gelangen, in Schürzen vertheilen könne e). Zum Schluffe bittet man um Beendigung der Schärer oder Kunstverständigen, und billig um einen Gerichtsdeputirten, welcher die Schätzung, oder Besichtigung der Kunstverständigen, in guter Ordnung vornehme und das Protocoll dabey abhalte. Auch träget man darauf an, dem Gegentheile frey zu lassen, ebenfalls von seiner Seite Kunstverständige oder Schärer vorzuschlagen.

a) L. 63. pr. D. ad L. Falcid. (XXXV. 2.), L. 1. §. 16. D. ad SCt. Trebell. (XXXVI. 1.), L. 18. §. 3. D. de mort. caus. don. (XXXIX. 6.). Auf den besondern Werth, welchen der Beweisführer auf die Sache leget, kann aber die Schätzung deswegen nicht gerichtet werden, weil solches nicht in die Augen fällt.


b) Der angeführte L. 63. §. 2.

c) L. 58. de Leg. 1.

d) arg. L. 1. pr. D. de insp. ventre (XXV. 4.).

e) HERT. D. de oc. inspect. §. 29., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 5. §. 1. 2.

Der


 Der andere Titul
 von
 dem Mittheilungsbescheide.

§. 305.

Von des Richters Amt bey Prüfung des angetretenen
Beweises.

Die Schrift wird, wie gewöhnlich, dem Gegentheil zugestellt. Dabey muß der Richter wohl erwägen, ob nicht a) eine den Proceß verwirrende vorehliche Beweisantretung vorgenommen werde; b) hat er sorgfältig dahin zu sehen, ob der Gegenstand der Besichtigung oder Schätzung so bestimmt, und die Absicht so deutlich ausgedrückt ist, daß die Kunstverständigen oder Schätzer auf das genaueste ihre Angabe thun können, widrigenfalls muß der Richter nach der Lage der Acten die Sache in bessere Ordnung bringen, wovon die angehängte Instruction ein Beyspiel giebet. Sollten jezo noch neue vorhin nicht berührte aber doch zu einer generalen Klage gehörige Punkte angebracht seyn, so müssen die Partheyen darüber kürzlich vernommen und auf diese Art auch solche Punkte soweit bestimmt werden, daß darüber zugleich der Beweis geführt werden könne, welches die dem Richter in dieser Art Sachen verstattete Willkühr erfordert. Befindet sich aber der Beweis, von diesen Seiten betrachtet, in Richtigkeit, oder hat der Richter von Amtswegen alles näher und besser bestimmt, wie es ihm in solchen willkührlichen

Dd 4 Sachen

Sachen zukommt und obliegt, so wird dem Gegentheil befohlen, auch von seiner Seite Kunstverständige oder Schätzer vorzuschlagen a). Endlich wird der gewöhnliche Schluß gemacht.

a) RVTGER RVLAND de Commiss, et Commiss.
P. 1. L. 4. c. 24. n. 4.

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird diesem der von jenem übergebenen Angabe der Kunstverständigen Copey erkannt, und nachdemmahlen es bey Besichtigung und Schätzung des in Frage stehenden Hauses, theils auf den Riß und Accord, theils auf die Handwerksmäßige Vorfertigung ankommt, als sind die im Streit befangene Punkte nach Lage der Acten von Amtswegen in beygelegte Instruction gebracht; um darnach und über die dabey aufgeworfene Fragen die Besichtigung und Schätzung anzustellen; gestalten im übrigen dem Beklagten anbefohlen wird, innerhalb 4 Wochen gleichfalls von seiner Seite Bauverständige vorzuschlagen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen u. s. w.

Königl. 2c.

I n s t r u c t i o n

für die Bauverständige, nach welcher selbige die Besichtigung und Schätzung zu verrichten haben.

Nach dem Riße N. 33. der Acten sind folgende dawider anstosende Punkte zu erwägen, und
zus

zugleich anzugeben, a) ob die dem Risse gemäße Veränderung ohne Schaden des Hauses annoch vorgenommen werden könne? imgleichen b) wie hoch eine solche Veränderung zu stehen komme?

1) Die Größe der Stube an der Erde rechter Hand.

2) Das Ständerwerk und die Verbindung in dem zweyten Stockwerke nach dem Profil oder Durchschnittsrisse.

3) Die Anlegung der Thüren daselbst.

4) Die Höhe und Breite des Erkers.

5) 2c.

Nach dem N. 34. der Acten befindlichen Accord sind folgende Punkte zu betrachten, und dabey anzugeben, a) ob selbige annoch ohne Schaden des Hauses geändert werden können? b) wie hoch die Veränderung zu stehen komme? c) ob das wider den Accord laufende ohne beträchtlichen Nachtheil stehen bleiben könne? und d) wie viel ein jedes weniger werth sey, als wenn es accordmäßig verfertiget wäre?

1) Das Pflaster in der Küche und Speisekammer, so von rauhen Steinen verfertiget ist, an Statt daß selbiges von viereckig behauenen Steinen seyn sollen.

2) Die Stubenthüren sollten mit zwey gedoppelt gebrochenen Füllungen seyn, sind aber nur oben und unten gefüllet.

3) Die Cammerthüren sollten von Tannens Bohlen seyn, sind aber nur von Diehlen.

Db 5

4) Die

4) Die Eichenständer sollten durchgängig 8 Zoll ins gevierte halten, sind aber nur von 6 Zoll, und zur Festigkeit zu schwach.

5) 2c.

Folgende Posten sollen nach den Regeln der Kunst versehen seyn, und ist das Gutachten darauf zu stellen: a) ob die Fehler so beträchtlich sind, daß die Arbeit ganz anders gemacht werden muß? b) wenn sie noch erträglich aber doch nicht tüchtig verfertiget ist, so, daß an dem Preise etwas herunter gesetzt werden muß, wie viel desfalls abzuziehen?

1) Die Schösser sollen so untauglich seyn, daß selbige fast nicht zu brauchen stehen.

2) Die Fensterrahmen und Thüren sollen nicht schliffen.

3) Die Fußboden sollen sich stark geworfen haben.

4) Das Kellergewölbe soll in einem Bogen schon geborsten seyn.

5) 2c.

Der dritte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegentheil mit dem Vorschlage von seiner Seite zurück bleibet, so ist nach vorgehender

hender Ungehorsamsbeschuldigung zu bitten, daß demselben auferleget werden möge, binnen anderweiter kurzen Frist von seiner Seite den Vorschlag zu thun, oder zu gewärtigen, daß von Amtswegen Kunstverständige oder Schätzer von seiner Seite bestellet werden a), welches denn auch auf ferneres Anrufen geschieht. Nur muß das Gericht, unter keinen anderen Umständen als diesen, Schätzer von Amtswegen ernennen, und ist es daher widerrechtlich, wenn der Richter noch aufer denen vom Kläger und Beklagten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schätzern, ebenfalls welche ernennet, oder, ohne des Gegentheils Vorschlag zu erwarten, sofort selbige vorschläget.

a) Rutz. Ruland de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. n. 4., PACIANVS de probat, L. I. c. 47. n. 99.

Der vierte Titul

von

des Gegners Benennung der Kunstverständigen oder Schätzer.

S. 306.

Von den Einreden des Producten.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorhergehenden Bescheid. Hierauf muß vor der
Aus-

Ausarbeitung dasjenige fleißig aufgesuchet werden, was wegen des Gegenstandes oder der Absicht der Besichtigung mit Grunde zu erinnern ist. Dies machet den Beweisfaz aus, auf dessen gehörige Bestimmung mit doppelter Vorsicht zu achten ist. Sind Articul hierüber eingegeben, so sind Statt dieser Bemerkungen Fragestücke zu entwerfen, welche, wie die Articul selbst, ohne Bedenken auf Urtheile und den Gegenbeweis, kurz auf alles, was zur Entscheidung oder Aufklärung der Sache gereichet, gestellet werden können, weil der Product auch Kunstverständige vorschläget, mit hin hierdurch gleichsam einen Gegenbeweis führet. Falls die Kunstverständigen oder Schärer zu dem Geschäfte nicht tüchtig oder sonst einigermaßen verdächtig sind, so ist auf deren Verwerfung zu dringen. Die Gründe der Verwerfung sind folgende: I.) Wenn sie dasjenige nicht hinreichend verstehen, wovon die Frage ist; noch mehr also, wenn solche Leute vorgeschlagen sind, die über Sachen urtheilen sollen, welche zu ihrem Fache nicht gehören *a*). Ein junstmäßiger und gelernter Handwerksmeister oder Künstler hat aber diesfalls rechtliche Vermuthung vor sich *b*). Wenn es bey der vorsehenden Beurtheilung auf dasjenige ankommt, was an dem Orte eintritt, so sind Kunstverständige oder Schärer von andern Orten verwerflich. II.) Wenn nur einiger Verdacht der Partheylichkeit wider sie angeführet werden kann, und kommt es deswegen auf die strenge Untersuchung nicht an, welche bey den Zeugen nöthig ist, weil ein Beweisführer nicht leicht

leicht andere Zeugen, aber allemahl andere Kunstverständige oder Schärer vorschlagen kann. Es steht auch dem Gegentheile zu, den Gerichtsdeputirten aus anzuführenden Ursachen, ohne daß es jedoch eines Verwerfungsendes bedarf, zu vers bitten, oder von seiner Seite gleichfalls ein Mitglied des Gerichts in Vorschlag zu bringen.

a) Nou. 7. c. 3. in denen Worten: duobus pro tempore primatibus mechanicis aut architectis.

b) L. I. pr. D. de ventr. insp. (XXV. 4.),
L. II. §. I. C. de adu. diu. iud. (II. 7.).

§. 307.

Von dem Vorschlage der Kunstverständigen oder Schärer von Seiten des Producten.

Wenn der Product entweder gar keine Einreden entgegen sezet, oder selbige doch nicht so stark sind, daß er darauf völlig sich verlassen kann, so werden im ersteren Falle ohne alle Bedingung, im letzteren aber mit Vorbehalt der Einreden auch von dieser Seite eben so viele Kunstverständige oder Schärer, und zwar von eben der Gattung des Handwerks oder Kunst ernannt, als der Gegentheil vorgeschlagen hat, und gebethen, auch diese mit zu beeyndigen, und [allenfalls nach denen wegen des Gegenstandes oder Absicht der Besichtigung gemachten Erinnerungen] zu vernehmen.

Der

Der fünfte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

S. 308.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden.

Die vorhergehende Schrift wird zur Nachricht mitgetheilet, und zugleich über die Erinnerungen des Gegners, in Ansehung des Gegenstandes und der Absicht der Besichtigung, sofort erkannt, wenn selbige aus den Acten entweder völlig gegründet oder ungegründet sind. Ist darüber aber weiter zu verfahren, so kann solchesfüglich im Beendigungstermin geschehen, und ist solches den Partheyen in diesem Bescheide sodann zu eröffnen. Dann werden die Kunstverständige oder Schäzer, wider welche Einwendungen gemacht sind, wenn selbige nur einigermaßen erheblich sind [S. 303. n. 2.], sofort verworfen und andere im Beendigungstermin vorzuführen anbefohlen.

S. 309.

Von der Ansetzung des Termins und Ernennung der Gerichtsdeputation.

Es wird also auf alle Fälle Termin zur Vorführung und Beendigung der von beyden Seiten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schäzer angesetzt, die Partheyen zu diesem Ende vorge-

vorgeladen, jene aber gemeinlich bloß mündlich durch den Gerichtsdiener vorgeliefert, oder den Partheyen auch nachgelassen, selbige mit zur Stelle zu bringen, welches im Zeugenbeweise nur bey summarischen Sachen angehet. Daneben wird eins oder zwey Mitglieder des Gerichts, nicht um selbst ihr Gutachten zu erstatten, sondern um alles in der Ordnung vorzunehmen, und das Protocoll zu führen, ernennet. Es ist besonders bey großen Pachtübergaben gebräuchlich, daß der abgehende und antretende Pächter seine Schätzer auf das beste bewirthe, und es einer dem anderen hierinn, um sie auf seine Seite zu ziehen, hervorthut. Besorget man diese verdeckte Bestechung, so kann man selbige bey der Verwarnung verbiethen, daß widrigenfalls die Schätzung als nichtig angesehen, und auf Kosten des Uebertreters von anderen unverdächtigen Schätzern vorgenommen werden solle.

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird jenem der von diesem allhier übergebenen Benennung u. s. w. Copie zur Nachricht erkannt, anbey dem Kläger aufzulegen, Statt des N. und D. im Termin andere Bauverständige zu stellen, auch sich alsdenn über die vom Beklagten gemachte Erinnerungen umständlich vernehmen zu lassen, und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; übrigens wird zur Vorführung und Beendigung beyderseitiger Achtsleute Tagesfarth auf den 20ten des folgenden Monathes, wird seyn 2c. angesetzt, gestalten beyde

beyde Theile kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Canzley, theils zur Vorführung, theils die Beey- digung mit anzuhören, zu erscheinen; wobey denn zugleich die behufige Ladung an die Kunstverständigen [Schäzer] ergangen ist. Beschlossen N. u. s. w.

Der sechste Titul

von

dem im Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 310.

Von der Beey digung der Kunstverständigen
und Schäzer.

Wenn die Kunstverständige in öffentlichen Aemtern stehen, und bey der Antretung auf die in ihre Amt schlagende Besichtigungen bee ydiget sind, wie z. E. Landphysicus und Chirurgus, Silsdemeister u. d. g. so bedarf es keines neuen Endes. Sonst wird mit Vorführung und Bee ydigung der Kunstverständigen und Schäzer auf die Weise zu Werke gegangen, wie bey den Zeugen, ausgenommen, daß bey diesem Beweise es nicht auf eine förmliche Vorführung ankommt a). Die Instruction, nach welchen Grundsätzen sie die Besichtigung oder Schätzung vornehmen sollen, muß ihnen

ihnen hier so ertheilet werden, wie die Partheyen desfalls übereingekommen, oder wie sie rechtskräftig bestimmet sind. Einseitige nachtheilige Instructionen machen die ganze Schätzung oder Besichtigung nichtig. Wenn der Gegentheil ausgeblieben ist, so wird nichts desto weniger fortgeföhren, falls er nur gehörrig vorgeladen worden b).

a) Die Eydesformuln S. in der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 5. §. 1. 2. Anhang der calenbergischen Canzleyordnung n. 17. 18.

b) L. 3. C. fin. regund. (III. 39.).

§. 311.

Weiteres Verfahren und zwar 1) in Ansehung der Schätzer.

Nach der Beendigung sind die Partheyen zu entfernen a), falls es nicht Sache ist, daß sie die Schätzer zu der zu schätzenden Sache führen müssen, und doch müssen sie, sobald die Anweisung geschehen ist, die Schätzer oder Kunstverständige allein lassen, und bey ihren Unterredungen und Ueberschlägen nicht zugegen seyn, damit die Leute frey urtheilen können, und dieselbe durch die einseitigen Angaben des einen oder anderen Theils nicht irre gemachet werden. Solche einseitige Insinuationen würden die ganze Besichtigung und Schätzung nichtig machen. Kommt es auf bloße Schätzung an, so werden die von der einen und von der anderen Seite vorgeschlagene Schätzer mit einander versetzt, z. E. einer von des Klägers

Civilproc. II Th. E e Schäs

Schäzern, der andere von des Beklagten Schäzern, und dann sämtliche Schäzer in zwey oder drey solchergestalt gemischte Parthien oder sogenannte Schürzen vertheilet. Zwey Schürzen können nur gemachet werden, wenn jeder Theil nur 2 Schäzer vorgeschlagen hat; hingegen kann man schon drey Schürzen, jede von zwey Personen, machen, wenn jeder Theil drey Schäzer vorgeschlagen hat. Diese Versezung hat nichts anders zur Absicht, als daß die etwaige unbillige Schätzung des einen durch den andern wieder gut gemachet werde. Nach Festsetzung der Schürzen ist es sehr fehlerhaft, wenn die Commissarien oder Gerichtsdeputirten, die Leute nur auf die zu besichtigende Grundstücke, und sie mit der Schätzung vor sich zu Werke gehen, sich aber hernach fein gemächlich den Betrag der Schätzung auf das Stühlgen, vielleicht gar hinter die Serviette, Bouteille, U'hombretischgen u. d. g. bringen lassen. Gene müssen nothwendig mit hinausgehen, und verhüten, daß die Schäzer nicht von einem der Partheyen durch einseitige Insinuationen irre gemacht, nicht mit starkem Getränke tractiret werden. Sonst pflegen diese Leute Branntweinsflaschen bey sich zu führen, und während der Schätzung zu trinken, oder wohl gar zu saufen; nichts weniger pflegen sie entweder alles im Scherz oder mit Gezänke zu thun. Diese und sonstige Unordnungen muß der Commissarius oder Gerichtsdeputirte verhindern, wenn er fein mit hinaus gehet, wie es seine Schuldigkeit ist. Ist man an Ort und Stelle angekommen, so muß der Commissar

missarius einer jeden Schürze besonders, und dergestalt, daß die zweyte und dritte in hinreichender Entfernung sich aufhalte, um nichts hören zu können, den zu schätzenden Gegenstand vorzeigen, da denn die einzelne Glieder einer jeden Schürze unter einander sich wegen des Betrages bereden und vereinbaren, und selbigen in einer Summe angeben müssen, es sey dann, daß sie sich gar nicht vereinbaren könnten, als in welchem Falle die einzelne Angaben der Preise von jedem anzuzeichnen, die Summe aller dieser Angaben aber mit der Zahl der Schärer zu dividiren ist, da denn der Quotient den Betrag der Schätzung dieser Schürze ausmachet. Ursachen lassen sich von einer Schätzung nicht wohl anführen, und werden daher auch nicht berühret, sondern nur bey jedem Gegenstande der Betrag der Schätzung von jeder Schürze angezeichnet *b*). Damit man sich nun nicht doppelte Wege mache, so wird, wenn die Angabe der ersten Schürze niedergeschrieben ist, selbige hinreichend entfernt, und sodann es ebenso mit der zweyten und dritten Schürze gemachet. Mit einem neuen Gegenstande wird wiederum bey der ersten Schürze angefangen, und darauf mit der zweyten und dritten fortgefahren. Zu diesem Ende muß der Commissarius oder Gerichtsdeputirte schon vorher von allen zu schätzenden Gegenständen ein Verzeichniß mit den verschiedenen Spalten, nach dem beygefügten Muster, in Bereitschaft haben. Um nun im freyen Felde bequem schreiben zu können; muß man sich eines Stecktintenfasses mit einem in Tinte völlig saturirten

rirten Schwamme, und einer Mappe mit losen Leisten bedienen. Ersteres deswegen, daß man nicht mit der Tinte Unheil anfangt; letzteres aber in der Absicht, damit der Wind das unter die Leisten geschobene Pappier nicht wegwehen kann. In diesen Entwurf wird denn alles gleich an den gehörigen Ort eingetragen. Nur ist es nicht zu dulden, wenn die Schätzer z. E. alle Kühe, alle Schafe, alle Schweine, alle Morgen der bestellten Felder so ganz über einen Kamm scheeren; nicht weniger, daß häufig ein beträchtlicher Viehstapel von bloßen Bauern geschätzt wird, die doch höchstens nur von den bestellten Feldern und Ackergeräthe, nicht aber von Pferden, Schafen, Kühen u. s. w. urtheilen können. Die Schafe, Kühe, Schweine und Zugochsen, sollten immer in drey Classen: beste, mittelmäßige und schlechte eingetheilet, mithin von jeder Classe die Stückzahl durch die Schätzer bestimmt, und dann der Werth eines Stückes von jeder Classe geschätzt werden. Bey den Pferden, Füllen und Kindern, auch wohl bey den Bullen oder Reitochsen, muß jedes Stück besonders beschrieben und geschätzt werden. Das Ackergeräthe, woserne nicht mehrere Stücke einander an Güte völlig gleich sind, muß gleichfalls einzeln geschätzt werden. Bey dem Federvieh aber läßt sich nicht wohl die verschiedene Güte bestimmen, ja häufig läßt sich vom Hühnervieh, alten und jungen Tauben u. d. g. nicht einmahl die Stückzahl mit Genauigkeit ausfindig machen, und dann wird, weil es nicht viel ausmachtet, desfalls etwas vergleichsweise festgesetzt. Hat man
nun

schätz
 zu
 schätz

Mehr als
vorhin.

Weniger als
vorhin.

r.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
2	=	I	4	=	=	=	=
	=	=	30	=	=	=	=
	=	=	12	=	=	=	=
	=	=		=	=	=	=
	=	=		=	110	=	=



M u s t e r.

Verzeichnis der zu schätzenden Stücke.	Erste Schürze.			Zweite Schürze.			Dritte Schürze.			Betrag aller drey Schürzen.			Durchschnitt nach der Zahl der Schürzen.			Vorige Schät- zung bey An- tritt der Pach- tung.			Mehr als vorhin.			Weniger als vorhin.		
	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.
I) Das Winterfeld 210. Morgen im N. Felde des besten 106. Morgen des mittleren 94. " des schlechteren 10. "	9	12	"	10	"	"	9	"	"	28	12	"	9	16	"	8	12	"	1	4	"	"	"	"
	0	"	"	6	18	"	5	"	"	17	18	"	5	30	"	5	"	"	"	30	"	"	"	"
	4	"	"	5	"	"	4	"	"	13	"	"	4	12	"	4	"	"	"	12	"	"	"	"
II) Das Sommerfeld u. s. w.																								
III) Das Brachfeld u. s. w.																								
IV) An Pferden. a) ein jähriger brauner Wallach "	60	"	"	75	"	"	80	"	"	215	"	"	71	24	"									
b) u. s. w.																								
Der Betrag aller Pfer- de ist "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	670	"	"	780	"	"	"	"	"	"	110	"
V) An Rühen. Beste " 46. Stück. Mittlere " 20. " Schlechte " 25. " Zwey Ochsen Drey Weutlinge Vier Wehne-Kälber																								
VI) An Schaaßen. Beste " 250. Stück. Mittlere " 170. " Schlechte " 60. " u. s. w.																								

Handwritten text in a narrow column, possibly a list or index, with some faint markings and a small symbol at the top left.



nun von sämtlichen Schürzen die Angaben an den gehörigen Ort eingetragen, ohne daß die verschiedene Schürzen mit einander sich beredet haben, so rechnet man selbige wieder zusammen, und dividiret die herauskommende Summe mit der Zahl der Schürzen. Diese Eintheilung der Schätzer in verschiedene Schürzen läffet sich nur alsdenn nicht wohl thun, wenn viele gar zu verschiedene Gegenstände zu schätzen sind, und zu jedem in Anschlag zu bringenden Gegenstande, zu Ersparung der übermäßigen Kosten, nur ein Schätzer von jeder Seite vorgeschlagen ist.

a) Rutg. Ruland de Commiss. et Commiss. P. 1. Lib. 4. c. XI. n. 2. seq. und c. 24. n. 12.

b) STRYK de I. sens. Diss. I. c. 3. n. 7. fordert Gründe.

Muster: davon siehe das hier einzuheftende Blatt.

§. 312.

Von dem weiteren Verfahren 2) in Ansehung der Kunstverständigen.

Wenn Kunstverständige von Sachen ihrer Kunst urtheilen sollen, so kann einer nach dem andern über die ausgeworfene Punkte oder Articul vernommen und dessen Aussage niedergeschrieben werden, wie es bey den Zeugen gebräuchlich ist; nur ist dahin sorgfältig zu sehen, daß ein jeder die Ursache seines Gutachtens hinzufüge, damit man bey Abfassung des Urtheils diejenige Meynung erwählen könne, welche die besten Gründe vor sich

Se 3

hat,

hat, denn das Gutachten der Kunstverständigen hat nur in so weit Gewichte, als es mit tüchtigen Gründen unterleget ist a). Daß aber auch der Gerichtsdeputirte, oder Commissarius, seine Meynung hinzüfuge, ist zwar den Rechten nicht zuwider b), aber in soferne es die Partheyen nicht verlanget haben, weder ein Gutachten eines Kunstverständigen, noch ein Urtheil, folglich überflüssig. Er thut genug, wenn er nur davor forget, daß alles in seiner Ordnung vorgehe. Es können aber auch die Kunstverständige, wenn ihnen die Punkte, welche sie beantworten sollen, zugestellet sind, ihre Gutachten überdenken, und schriftlich einreichen. Nur sind dergleichen Aufsätze vom Richter sorgfältig zu prüfen, und weil ihm der Beweis geführt wird, falls sie nicht alle Punkte beantwortet oder die Absicht der Besichtigung gar nicht getroffen, oder gar keine Ursachen ihres Gutachtens angeführt haben, selbige mit nöthigen ferneren Weisungen zurückzugeben. Geschiehet dieses nicht, so erinnern die Partheyen alles dieses und dringen auf anderweite Besichtigung, welchem der Richter billig zuvor kommen muß.

a) MEVIVS P. II. Dec. 261. n. 6., P. VI. Dec. 322., RUTG. RULAND de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. n. 14., PACIANVS de probat. L. I. c. 47. n. 62. 158., HERT. de ocul. insp. §. 42., STRYCK de I. sens. Diff. I. c. 3. n. 3. -6.

b) Notar. Ordnung prooem. §. 6., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 2. §. 7., RUTG. RULAND I. c. L. III. c. 14.

§. 313.

Von den Unkosten.

Ein jeder Theil bezahlet seine Schärer, die Gerichtskosten aber, wenn beyde Theile Schärer u. f. w. vorgeschlagen haben, müssen von jedem zur Hälfte gestanden werden.

Der siebente Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Ausführung.

Das abgehaltene Protocoll wird den Partheyen mitgetheilet, und nicht, wie bey dem Zeugenverhöre, eröffnet. Bloss bey dem Beweise durch Kunstverständige, nicht aber bey dem Beweise durch Schärer, wird dem Beweisführer anbefohlen, daraus binnen einer festgesetzten Frist seine Ausführung einzureichen, und von seiner Seite zu schließen. Bey der Schätzung giebt es nichts auszuführen, weil der Durchschnitt entscheidet. Wollte ein Theil die Schätzung als nichtig anfechten, so stehet ihm dieses ohnehin frey. Einige Gerichte überlassen es den Partheyen, ob sie noch was beybringen wollen, und wer damit den Anfang machen will, welches aber zu unbestimmt ist.

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird beyden Theilen des am 2oten dieses abgehaltenen Protocolls Copey erkannt, und Klägern anbefohlen, innerhalb vier Wochen daraus seine schliesliche Ausführung einzureichen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

Der achte Titul

von

der Ausführungsschrift.

§. 314.

Aus welchen Gründen eine Schätzung oder Besichtigung umgestosen, und eine neue verlangt werden kann.

Wenn die Schätzung oder Besichtigung dem Beweisführer oder dem Gegentheile zum Nachtheil ausgefallen ist, und gezeigt werden kann, daß entweder beträchtliche Fehler bey der Besichtigung vorgegangen sind a), oder auch die Ursachen der Kunstverständigen gar nicht zutreffen [S. 312.], oder die Schätzung offenbahr viel zu geringe [zu hoch] ausgefallen ist b), so kann nach deutlicher Auseinandersetzung dieser Puncte mit Fug gebethen werden, eine neue Besichtigung
oder

oder Schätzung vorzunehmen, weil bey dieser Art des Beweises, der Verdacht der Unterschlebung hinwegfällt, und ein jedes Gutachten, wenn mit Grunde etwas dagegen zu erinnern ist, zum abermahligen Gutachten billiger Leute ausgestellt werden kann [reductio ad arbitrium boni viri].

a) Rurg. Kuland de Commiss. et Commiss. P. I. Lib. 4. c. 12. n. 8. und II., RENNEMANN de transmiss. actor. c. 1. §. 17. ibique notas Schmideli.

b) arg. L. 30. D. de operis libert. (XXXVIII. I.), MEVIVS P. VI. Dec. 332., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. 24.

§. 315.

Von der Ausführung, wenn es bey der Besichtigung gelassen werden muß.

Muß es aber bey der Besichtigung der Kunstverständigen gelassen werden [denn bey einer Schätzung giebt es nichts auszuführen, weil der Durchschnitt entscheidet], so muß aus denen von den Kunstverständigen angeführten Ursachen ihres Gutachtens sowohl, als aus dem Unterricht anderer erfahrenen Kunstverständigen, nicht weniger aus Büchern, welche von der Kunst oder Handwerk handeln, die Ausführung gemachet werden.

§. 316.

Von der Bitte.

Die Bitte ist nach Möglichkeit darauf zu richten, den Beweis vor nothdürftig geführt anzunehmen

zunehmen. Sind die Kunstverständigen nicht einerley Meynung, so scheint zwar die mehrere Zahl zu entscheiden *a)*; allein das unten angeführte Gesetz redet von einem Gutachten der Bademütter über die Schwangerschaft, welches ohne alle Gründe abgegeben ist. Haben aber die Kunstverständigen, wie es sich gebühret, Gründe angeführet, so ist diejenige Meynung vorzuziehen, welche die bündigste Gründe vor sich hat *b)*. Wäre der Beweis unvollständig, so hat dennoch weder Erfüllung, noch Reinigungsseyd Statt, weil dasjenige, was auf Regeln der Kunst ankommt, den Partheyen gemeiniglich völlig fremd ist, ein Eyd aber nur darüber geschwohren werden kann, was man mit Zuverlässigkeit zu behaupten vermag, woforne man nicht einen offenbahren Mißbrauch mit dem Eyde treiben will. Ueberdem kann über solche Gutachten immer eine neue Besichtigung [reductio ad arbitrium boni viri] gesucht werden, wenn die erste unzulänglich ist, folglich würde ganz ohne Noth zu einem von diesen Eyden geschritten werden *c)*.

a) L. I. pr. D. de insp. ventr. (XXV. 4.).

b) arg. L. 21. §. 3. D. de test.

c) STRYCK de I. sens. prooem. n. 39. u. f. PACIANVS de prob. l. 47. n. 70., HERT. D. de oculari inspect. §. 42., arg. der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 15. in denen Worten: bey der Sache auch sonst kein Auskommen — — und der Beweisführer gar eigentliche Wissenschaft von der Sache hätte. Es ist aber bey der Sache ein anderes Auskommen, nämlich eine neue Besichtigung; und gemeinige

meiniglich hat der Beweisführer keine Begriffe von dem, worüber er schwören müste, folglich würde es ein sehr unbestimmter Eyd werden. Rurg. Ruland de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. in f. und P. II. L. 6. c. 13. n. 82. Ohne Grund schränkt er jedoch dies bloß auf solche Kunstverständige ein, welche die Partheyen nicht erwähnt haben.

Der neunte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Gegen-
ausführung.

§. 317.

Von des Richters Amt bey Anordnung einer neuen
Besichtigung oder Schätzung.

Daferne die vom Beweisführer in der vorigen Schrift bemerkte Fehler der Schätzung oder Besichtigung so offenbahr und so beträchtlich wären, daß selbige die ganze Besichtigung untüchtig und verwerflich machten, so muß sofort auf deren Wiederholung erkannt, bey offenbahrem Ungrunde dieses Gesuchs aber selbiges sogleich verworfen werden. Ist der Fall aber zweifelhaft, so muß des Gegners Nothdurft erfordert, und wenn diese eingelaufen, Verordnung darüber gemachet werden.

den. Außer diesem Falle wird die Ausführung Statt Schlusses angenommen, und zum Gegenschlus mitgetheilet.

M u s t e r:

a) Wenn sofort auf Wiederholung der Besichtigung erkannt wird.

In Sachen zc. wird diesem der von jenem allhier übergebenen Ausführung Copey zur Nachricht erkannt, und nachdemahlen beglaubt dargethan, daß die Schätzer sich bey der Schätzung berauscht gehabt, als wird zu anderweiter Schätzung Tagefarth auf den zc. beraumet und angesetzt, gestalten zc.

b) Wenn die Ursachen unerheblich befunden werden.

In Sachen zc. wird diesem zc. und nachdemahlen es keinen wesentlichen Mangel ausmachtet, daß die Schürzen unter einander wegen der Angabe Unterredung gepflogen haben, als läffet man es bey der vorgenommenen Schätzung Einwendens ungehindert bewenden, und hat Befl. innerhalb 4 Wochen auf die gegentheilige Ausführung, so Statt Schlusses angenommen wird, seine gegenschießliche Nothdurft einzubringen, worauf sodann in der Sache ferner ergehen soll w. R. Beschlussen u. s. w.

Fürstl. u. s. w.

Der

Der zehnte Titul

von

Der gegenschießlichen Nothdurft.

Auch der Product kann, wenn ihm die Schätzung oder Besichtigung nachtheilig ist, aus eben den Gründen, die bey der vorigen Ausführung bemerket sind, um eine neue Besichtigung bitten. Sonst ist diese Gegennothdurft nach demselbigen Zuschnitt zu verfertigen, welcher Tit. 8. §. 314. enthalten ist. Die übrigen Ziffern des Grundrisses sind mit denen einerley, welche in den vorigen Verfahren vorgekommen sind. Daß ein Urtheil, welches sich auf den Ausspruch der Kunstverständigen gründet, überall nicht rechtskräftig werde, oder doch nur alsdenn die Rechtskraft erlange, wenn der Gegenstand mit völliger Gewisheit beurtheilet werden kann, läset sich um so weniger behaupten, weil ja das Urtheil rechtskräftig wird, welches über den bestrittenen Rechnungsirrthum gefället wird. Die Rechtslehrer, welche dies behaupten, führet Hert. D. de ocul. inspect. §. 43. an. Man wirft in dieser Materie alles durch einander, und einer hätet dem anderen nach, der Ausspruch der Kunstverständigen erlange die Rechtskraft nicht. Aber wem kann denn die Frage einfallen, ob ein Beweismittel rechtskräftig werde? Endlich hat man diesen unnützen Satz auf den richterlichen Ausspruch angewendet, und das ist wieder verkehrt.

Neuns

Neunzehntes Hauptstück

vom

künstlichen Beweise durch Vermuthungen.

S. 318.

Begriff und Verschiedenheit der Vermuthungen.

Unter dem künstlichen Beweise versteht man denjenigen, welcher schlußweise aus wahrscheinlichen Umständen hergeleitet wird *a)*. Hier wird also von bewiesenen Umständen, welche den eigentlich zu beweisenden Satz nicht ausmachen, auf dasjenige, was bewiesen werden sollen, geschlossen. Die bey einer Vermuthung zum Grunde liegende Thatumstände müssen hinreichend erwiesen seyn *b)*, sonst fällt die ganze Vermuthung hinweg. Im peinlichen Proceß heißen die Vermuthungen Anzeigen [*indicia*]. Die Vermuthungen pflegen eingetheilet zu werden in *praesumptiones iuris et de iure*, wovon ich keinen passenden teutschen Ausdruck weiß — — so schwer hält es etwas zu übersezen; worinn kein wahrer Sinn lieget; denn uneigentlich nennt man dies Vermuthungen. Es sind nichts anders, als unbedingte gesetzliche Verordnungen *c)*, — — ferner in die gesetzliche Vermuthungen [*praesumptiones iuris*], wenn nämlich ein Gesetz aus wahrscheinlichen Umständen etwas so lange vor wahr annimmt, bis das Gegentheil erwiesen ist *d)*. Dies